

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gützkow und der Gemeinde Kölzin

Die Stadt Gützkow

vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister

und

die Gemeinde Kölzin

vertreten durch die Bürgermeisterin und den stellvertretenden Bürgermeister

schließen aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 05.12.2013 und der Gemeindevertretung Kölzin vom 05.12.2013

folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Kölzin wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Stadt Gützkow eingemeindet.

§ 2 Gemeindenname

Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeindennamen der aufnehmenden Stadt Gützkow fort.

§ 3 Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

- (1) Die aufnehmende Stadt Gützkow tritt mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages die Rechtsnachfolge der eingemeindeten Gemeinde Kölzin an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

§ 4 Ortsteile

- (1) Die Ortsteile der Gemeinde Kölzin „Kölzin“, „Dargezin“, „Dargezin-Vorwerk“, „Fritzow“ und „Upatel“ werden Ortsteile der Stadt Gützkow.
- (2) Von der Vereinbarung zu Investitionen und Vorhaben (§ 7) und von der Bestandsgarantie hinsichtlich der Freiwilligen Feuerwehr Kölzin (§ 5 Abs. 2) können Abweichungen nur mit dem Einverständnis der Stadtvertretung Gützkow nach mit der Mehrheit aller Stadtvertreter gefasstem Beschluss vorgenommen werden.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die aufnehmende Stadt Gützkow die Interessen der Gemeinde Kölzin wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und bestehende kulturelle Einrichtungen in allen Ortsteilen gleichbehandelt werden.
- (2) Die Stadt Gützkow sichert den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Kölzin als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow mit Standort in Dargezin.
- (3) Die Stadt Gützkow richtet für Wahlen im bisherigen Wahlbereich der Gemeinde Kölzin ein Wahllokal ein.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Kölzin gilt vorläufig, jedoch bis längstens zum 31.12.2014 weiter. Abgabensatzungen gelten abweichend davon bis längstens zum 31.12.2015 weiter. Dementsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinde Kölzin Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft. Die bestehende Hauptsatzung der Stadt Gützkow ist gemäß den Festlegungen dieses Vertrages zu ändern.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde Kölzin als solches in der aufnehmenden Stadt Gützkow.

§ 7 Investitionen/Vorhaben

- (1) Der Verkaufserlös aus Grundstücken in der Gemeinde Kölzin wird für Ausgaben im eingemeindeten Gemeindegebiet verwendet. Durch die Stadt Gützkow für das jeweilige Grundstück im Zusammenhang mit dem Verkauf bereits erbrachte Aufwendungen werden dabei gegengerechnet.
- (2) Die Stadt Gützkow wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Vorhaben
 - Sanierung der Standfläche des Feuerwehr-Fahrzeuges im Gerätehaus am Standort Dargezin,
 - Ersatzbeschaffung für ein Löschgruppen-Fahrzeug für den Standort Dargezin,
 - Fällung der Pappeln zwischen Kölzin und Upatel und Ersatzpflanzungen,
 - Befestigung der Böschung am Saal in Kölzin, Hauptstraße 1 und
 - Erhaltung und Gestaltung des Lehr- und Lerngartens in Fritzowund die weitere Infrastruktur in Kölzin sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

§ 8 Stadtvertretung

In der ersten Wahlperiode nach der Eingemeindung der Gemeinde Kölzin in die Stadt Gützkow erhöht sich die Zahl der Stadtvertreter in der aufnehmenden Stadt gemäß § 60 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 LKWG M-V um zwei Stadtvertreter auf 17 Stadtvertreter.

§ 9
Wohlverhalten

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 10
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11
Salvatorische Klausel

- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 12
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl am 25.05.2014 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern - Greifswald wirksam.

.....
J. Otto
Bürgermeister der Stadt Gützkow

.....
J. Dinse
Bürgermeisterin der Gemeinde Kölzin

.....
P. Schmidt
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
der Stadt Gützkow



.....
R. Zitzow
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin
der Gemeinde Kölzin



Gützkow

Kölzinden, 05.12.2013.....

Der Gebietsänderungsvertrag wurde öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow unter „Bekanntmachungen“ am 15.01.2014

Der Abdruck einer Textfassung erfolgt im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2014 am 12.02.2014

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern – Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 19.12.2013